



# Chemische Produkte nach GHS richtig kennzeichnen

Wichtige Informationen zur neuen Gefahrenkennzeichnung für **Hersteller** und **Importeure** chemischer Produkte.



CHEMINFO.ch

# GHS – die neue, weltweit einheitliche Gefahrenkennzeichnung

Das von der UNO initiierte System GHS zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien steht als Abkürzung für Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals.

Mit dem Systemwechsel werden neue Symbole (GHS-Piktogramme) eingeführt.

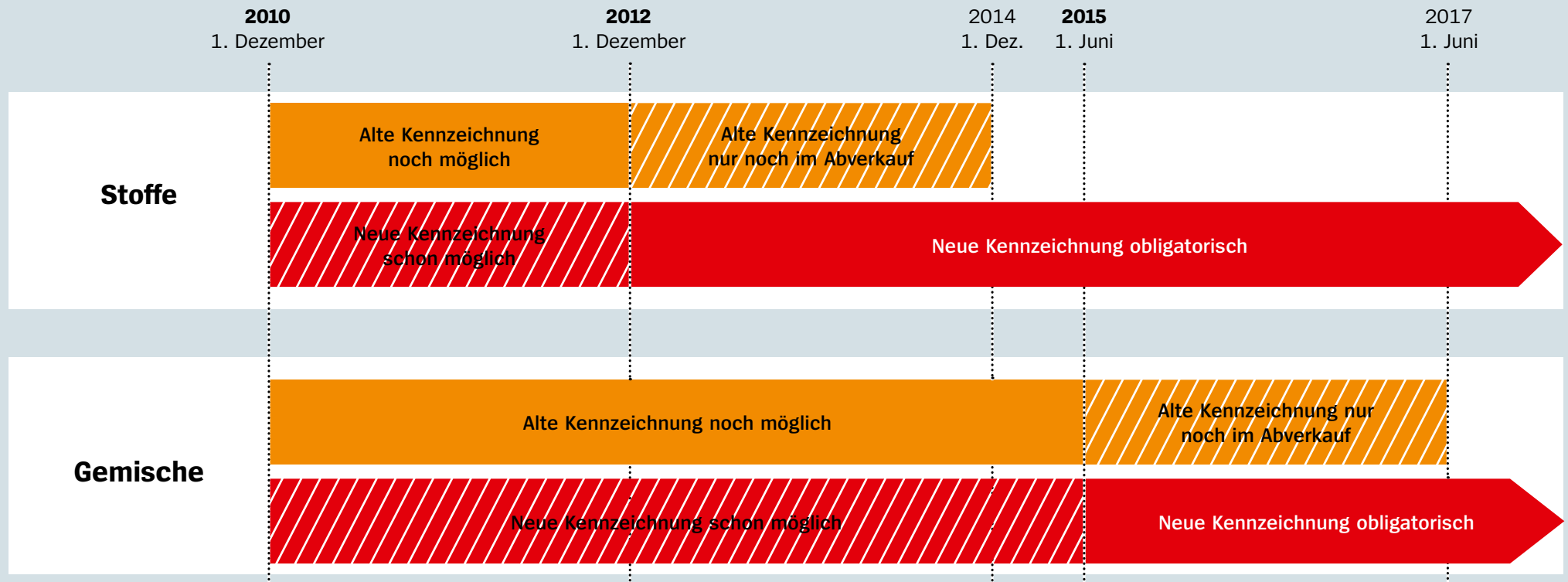
## Wie verläuft die Umstellung?

In der Schweiz müssen Stoffe ab dem 1.12.2012 (2 Jahre nach der EU) und Gemische\* zeitgleich mit der EU bis zum 1.6.2015 nach GHS eingestuft und gekennzeichnet werden. Die stufenweise GHS-Einführung in der EU erfolgt zusammen mit der CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging).

\* In schweizerischen Rechtstexten als Zubereitung bezeichnet.

Um die Wirtschaft in der Schweiz durch die Umstellung so gering wie möglich zu belasten, werden die einzelnen Schritte bestmöglich auf das europäische Umfeld und auf die internationale Entwicklung abgestimmt.

[www.cheminfo.ch/einfuehrung](http://www.cheminfo.ch/einfuehrung)



## Vorgehen für die Umstellung

Bei der Selbsteinstufung für einen Stoff oder ein Gemisch sind vier grundlegende Schritte zu beachten:

- Schritt 1:** Erhebung der vorliegenden Daten, nach Möglichkeit unter Einbezug des REACH-Registrierungsdossiers und des Einstufungs- und Kennzeichnungsinventars der Europäischen Union
- Schritt 2:** Bewertung der Angemessenheit und der Zuverlässigkeit der Daten
- Schritt 3:** Überprüfung der Daten anhand der Einstufungskriterien
- Schritt 4:** Entscheidung über die Einstufung

## Einstufung Stoff

Für Stoffe ergibt sich folgendes Vorgehen (Methoden siehe Seite 5):

**Einstufung gemäss Methode D**  
→ Anhang VI der CLP-Verordnung

Ist keine Einstufung in Anhang VI der CLP-Verordnung vorgeschlagen, so muss gemäss **Methode A oder E** eingestuft werden.

**Einstufung gemäss Methode A**  
→ Prüfdaten oder Erfahrungen am Menschen

**Einstufung gemäss Methode E**  
→ Umwandlung der bisherigen Einstufung

## Einstufung Gemisch

Für Gemische ergibt sich folgendes Vorgehen:

Gemische können nach **Methode A, B, C oder E** eingestuft werden; Prüfdaten oder Erfahrungen am Menschen gehen immer vor.

**Einstufung gemäss Methode A**  
→ Prüfdaten oder Erfahrungen am Menschen

**Einstufung gemäss Methode B**  
→ Analogieschluss

**Einstufung gemäss Methode C**  
→ Konventionelle Methode (Berechnung)

**Einstufung gemäss Methode E**  
→ Umwandlung der bisherigen Einstufung

## Methoden zur Einstufung nach GHS

Die verschiedenen Methoden der Einstufung nach GHS sind nachfolgend aufgelistet:

### A Prüfdaten oder Erfahrungen am Menschen

Prüfergebnisse und andere Daten («read across») müssen gesammelt und durch Experten bewertet werden. Mit den relevanten Daten wird auf Grund der neuen GHS-Einstufungskriterien die Einstufung von Stoffen und Gemischen vorgenommen.

### B Analogieschluss

Neu kann die Einstufung eines Gemisches aus der Einstufung eines anderen Gemisches mit ähnlicher Zusammensetzung abgeleitet werden. Bisher wurde ein vergleichbares Vorgehen unter den Bezeichnungen «Treuhand-Gutachter-Modell» und «AISE-Modell» praktiziert und fand vor allem in der Wasch- und Reinigungsmittelindustrie Verbreitung.

### C Konventionelle Methode (Berechnung)

Die Einstufung eines Gemisches kann wie bisher anhand der gefährlichen Inhaltsstoffe berechnet werden. Neue oder geänderte Konzentrationsgrenzwerte sind zu beachten. Zur vereinfachten Berechnung empfiehlt sich die Verwendung einer der zahlreichen kommerziell erhältlichen Einstufungssoftwares.

### D Anhang VI der CLP-Verordnung

Die Einstufung eines Stoffes ist in Anhang VI der CLP-Verordnung aufgeführt und soll so übernommen werden. Vorsicht! Für gewisse Stoffe ist in Anhang VI die Einstufung nur für ausgewählte und nicht für alle Gefahrenklassen vorhanden. Es kann also sein, dass diese ergänzt werden muss.

Wenn keine harmonisierte Klassierung in Anhang VI der CLP-Verordnung vorliegt, müssen die Hersteller über die Einstufung eines Stoffes oder eines Gemisches entscheiden. Dies wird als eigenverantwortliche bzw. Selbsteinstufung bezeichnet.

### E Umwandlung der bisherigen Einstufung

Bisherige Einstufungen können in der Übergangsphase (bis 1.6.2015) mit Hilfe der Umwandlungstabelle in Anhang VII der CLP-Verordnung in GHS-Einstufungen umgewandelt werden, wenn beide nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einstufung erfolgte nach bisherigem System, und zwar vor dem 1.12.2012 für einen Stoff und vor dem 1.6.2015 für ein Gemisch.
- Für den Stoff bzw. das Gemisch liegen für die betreffende Gefahrenklasse keine weiteren Daten vor.

[www.cheminfo.ch/einfuehrung](http://www.cheminfo.ch/einfuehrung)

# Wie sehen die neuen Produktetiketten aus?

Gestaltungsvorgaben für Produktetiketten befinden sich auf Seite 7. Folgende Inhalte sind Pflicht:

## Gefahrenkennzeichnung

Folgende Inhalte sind auf allen chemischen Produkten Vorschrift.

### 1 Gefahrensymbole

(Fachbegriff Gefahrenpiktogramme)  
Gesetzlich geregelt, weltweit einheitlich.

### 2 Gefahrenhinweise

(Fachbegriff H-Satz)  
Die Ableitung der H-Sätze erfolgt aus der Einstufung.

### 3 Sicherheitshinweise

(Fachbegriff P-Satz)  
Es sind maximal 6 P-Sätze aufzuführen. **Wichtig!** Es gibt für Publikumsprodukte und gewerbliche Produkte unterschiedliche Vorgaben für die aufzuführenden P-Sätze.

### 4 Gefahrenstufe

(Fachbegriff Signalwort)  
Das Signalwort leitet sich aus der Einstufung her und ermöglicht, die Schwere der Gefahr(en) rasch zu erfassen.



## Was ist bei der Kennzeichnung zu beachten?

### Gefahrenkennzeichnung

Die Gefahrenkennzeichnung muss gut lesbar (Empfehlung gemäss Wegleitung der Europäischen Chemikalienagentur mindestens 1,8 mm grosse Schrift) und in 2 Amtssprachen abgefasst sein. Ausnahmen siehe [www.cheminfo.ch/kennzeichnung](http://www.cheminfo.ch/kennzeichnung)

### Gefahrensymbole

Die Grösse der Gefahrensymbole muss den Vorgaben der Chemikalienverordnung entsprechen (für Packungen bis 3 Liter mindestens 16x16 mm Kantenlänge; für Kleinpäckungen unter 125 ml mindestens 10x10 mm Kantenlänge). Die möglichen Kombinationen von Gefahrensymbolen sind in Artikel 26 der CLP-Verordnung geregelt. Empfohlener Farbton Rahmenrot: Pantone 485C bzw. cmyk: 0/100/100/0.

### Herstelleradresse

Bei gefährlichen chemischen Produkten müssen auf der Etikette der Name, die Adresse und die Telefonnummer des Herstellers angegeben werden. Bei Publikumsprodukten muss dies zwingend eine CH-Adresse sein.

### Verpackungsvorschriften

Verpackungsvorschriften wie kindersichere Verschlüsse oder tastbare Gefahrenhinweise müssen für gewisse Produkte berücksichtigt werden.

### Sicherheitsdatenblatt

Für alle gefährlichen Stoffe und Gemische muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden (Artikel 52 Chemikalienverordnung). Während der Übergangsphase bis 1.6.2015 muss die Einstufung von Stoffen und Gemischen in Kapitel 2 bzw. 3 des Sicherheitsdatenblattes (Inhaltsstoffe von Gemischen) nach bisherigem Recht mit aufgeführt werden. Im Sicherheitsdatenblatt ist ebenfalls zu erwähnen, nach welchem Verfahren die Einstufung erfolgt ist.

### Sonderfall

Auch für bereits zugelassene Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel müssen im Rahmen der Zulassungsverfahren neue Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschläge eingereicht werden. Angaben dazu siehe [www.cheminfo.ch/zulassungen](http://www.cheminfo.ch/zulassungen)

## Impressum

© Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG  
Im Rahmen der gemeinsamen GHS-Partnerkampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag: BAG, EKAS, SECO, BAFU, BLW und SVV.  
Publikationszeitpunkt: April 2012

Diese Broschüre erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache. Zusätzliche Exemplare dieser Broschüre können kostenlos bestellt werden bei:  
BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern  
E-Mail: [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)  
BBL-Bestellnummer: 311.783.d  
BAG-Publikationsnummer:  
VS 03.12 10'000 d 3'000 f 1'000 i 40EXT1207

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
[www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)



Eine Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

**Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS**

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

**Bundesamt für Umwelt BAFU**

**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband  
Association Suisse d'Assurances  
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Umsetzungspartner

**chem**suisse